

Pflach, den 10.05.2018

BEKANNTMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Pflach hat in seiner Sitzung am 09.05.2018 nachfolgende Beschlüsse gefasst:

Der Gemeinderat beschließt, das neu gebildete Grundstück Nr. 76/13, KG Pflach, welches sich im Eigentum der Gemeindegutsagrargemeinschaft Pflach befindet, zum Zwecke der Errichtung eines Parkplatzes, vorwiegend für die Benützung durch die Besucher des Kulturhauses, der Sportanlagen und des neu geplanten Dorfplatzes, kostenlos ins Eigentum der Gemeinde Pflach zu übertragen. Das Ausmaß des Grundstückes beträgt laut Vermessungsurkunde der Vermessung AVT, vom 26.04.2018, GZ.: 84946/17, 2373 m². Die Vermessungskosten, sowie die Kosten für die Vertragserrichtung und die Verbücherung etc., werden zur Gänze von der Gemeinde Pflach getragen.

(12 Ja-Stimmen 1 Enthaltung)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Pflach gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBI. Nr. 101, den von Arch. DI Dr. Egon Hosp, Kappl 10, 6600 Pflach, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 17.04.2018, BPL._NR. 2018_01, im Bereich des Grundstückes 89/2, KG Oberletzen, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

(einstimmig)

Der Gemeinderat beschließt den Verkauf des Grundstückes Gp. 1166, KG Pflach, an Florian Meindel und Ramona Wolf, 6600 Pflach, Unterletzen 13d, zum Preis von € 145,--/m² Grundfläche. Der von der Gemeinde Pflach bereits bezahlte vorgezogene Erschließungsbeitrag (Bauplatzanteil), ist im Kaufpreis bereits berücksichtigt und kommt somit nicht mehr gesondert zur Vorschreibung. Die auf dem Grundstück lastende Dienstbarkeit zu Gunsten der EWR AG (Trafostation), vom 06.08.2009, welche sich auf eine Servitutsfläche von 38,09 m² beschränkt, wird an den/die neuen Grundeigentümer mit übertragen. Sämtliche anfallenden Nebenkosten (Vertragserrichtungskosten, Verbücherungskosten, u.s.w.) gehen zu Lasten des/der Käufer/s.

(12 Ja-Stimmen 1 Enthaltung) Der Gemeinderat beschließt nachstehende Verordnung:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Pflach, vom 09.05.2018, über die Festsetzung einer Waldumlage.

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBI. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 133/2017, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1 Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Pflach erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 v.H. der von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 26. Jänner 2018, LGBl. Nr. 16/2018, festgesetzten Hektarsätze fest.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2018 in Kraft.

(einstimmig)

Der Gemeinderat beschließt, die Pachtverträge für die bestehenden Fischteiche auf den Gp. 989/9 und 989/14, KG Pflach, welche derzeit an Herrn Martin Jäger, Herrn Hubert Gruber und Herrn Markus Singer verpachtet sind, und welche mit 31.12.2018 auslaufen, für eine Weiterverpachtung auf wiederum 5 Jahre, nicht neu auszuschreiben. Die Höhe des Pachtbetrages wird mit 01.01.2019 um 10 % erhöht, und soll in den Folgejahren jährlich an den VPI angepasst werden.

(einstimmig)

Der Gemeinderat beschließt, die Sulzenbacher Hütte auf die Dauer von maximal 2 Jahren / nur an Pflacher Gemeindebürger / Preis wird noch überlegt, zu verpachten. Interessenten mögen Ihre Anträge bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Pflach einbringen.

(einstimmig)

Der Gemeinderat beschließt, nachstehende Spenden- und Subventionsansuchen zu befürworten:

1) Männergesangsverein Jubiläum - € 250,--

(einstimmig)

2) Bergrettung Reutte € 2.873,--, für die Neuanschaffung eines Einsatzfahrzeuges (Kostenaufteilung nach Einwohnern, somit für die Gemeinde Pflach 8,98 %)

(einstimmig)

Wer sich durch diese Beschlüsse in seinen Rechten verletzt fühlt, kann innerhalb zweier Wochen, gerechnet vom ersten Tag der Kundmachung an, beim Gemeindeamt Pflach schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Anschlag:

Abnahme:

Der Bürgermeister:

(Helmut Schönherr)